

*Klienten-Information 1/2014**Urheberrecht**Filesharing – für volljährige Familienangehörige wird nicht gehaftet*

Wird ein Internetanschluss innerhalb der Familie an ein volljähriges Familienmitglied überlassen, so ist nach einer Entscheidung des deutschen BGH nun klargestellt, dass der Volljährige für seine Handlungen selbst verantwortlich ist und grundsätzlich der Anschlussinhaber nicht für Urheberrechtsverletzungen des Volljährigen (zB des 19-jährigen Sohnes) als Störer haftet.

Der BGH hat ausgesprochen, dass aufgrund des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Familienangehörigen und der Eigenverantwortung des Volljährigen der Anschlussinhaber diesem seinen Internetanschluss überlassen darf, ohne diesen ständig belehren oder ständig überwachen zu müssen; erst wenn aufgrund zB einer Abmahnung des Verletzten der Inhaber des Anschlusses einen konkreten Anlass hat und dann weiß, dass es zu laufenden Urheberrechtsverletzungen aufgrund seines Anschlusses kommt, muss er einschreiten und haftet danach – wenn er dies nicht tut – auch als sogenannter Störer für die Urheberrechtsverletzungen seines Familienmitgliedes (BGH Urteil vom 08.01.2014, I ZR196/12-Filesharing).

EuGH: Hyperlinks-zu fremden Texten – keine Urheberrechtsverletzung

Der EuGH (EuGH 13.02.2014, C-466/12) hat in Auslegung der sogenannten Harmonisierungsrichtlinie (Artikel 3 Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft) ausgesprochen, dass es keine zustimmungspflichtige Verwertungshandlung darstellt, wenn auf einer Internetseite anklickbare Links zu fremden Werken bereitgestellt werden, die auf einer anderen Seite frei zugänglich sind. Als Betreiber einer Homepage müssen Sie also darauf achten, dass die Werke, auf die Sie durch Hyperlinks verweisen, bereits veröffentlicht wurden und dass deren freie Zugänglichkeit gewährleistet ist (Sie also zB nicht auf zu bezahlende Werke Dritter verweisen).

Dies gehört dann natürlich auch regelmäßig überprüft, da – wenngleich dies vom EuGH derzeit noch nicht beurteilt werden musste – Sie wie in anderen Rechtsbereichen auch eine laufende Überwachungspflicht im Hinblick auf mögliche Rechtsverstöße trifft.

Zur Beantwortung Ihrer weiterführenden Rechtsfragen stehen Ihnen Dr. Stefan Schoeller und Mag. Julia Eckhart zur Verfügung.

Verbraucherrechte-Richtlinien-Umsetzungsgesetz ("VRUG")

Seit Dezember 2011 gilt die sogenannte „**Verbraucherrechte-Richtlinie**“. Diese muss noch in das österreichische Recht umgesetzt werden und gilt für Verträge, die ab dem 13. Juni 2014 geschlossen werden.

Für die erforderliche Umsetzung der Verbraucherrechte-Richtlinie in das innerstaatliche Recht liegt bereits eine Regierungsvorlage für das neue beabsichtigte Verbraucherrechte-Richtlinien-Umsetzungsgesetz ("**VRUG**") vor.

Aus diesem Grund möchten wir Ihnen die wesentlichsten geplanten Neuerungen bzw. Änderungen der Rechtslage nachstehend zusammenfassen. Der Überblick der Änderungen wird nachstehend anhand der betroffenen Themenbereiche strukturiert. Weitergehende Details zu den einzelnen Änderungen finden Sie auf unserer Homepage unter "Aktuelles".

Gefahrenübergang bei Übersendung von Waren

Im ABGB (im Verhältnis Unternehmer untereinander und Verbraucher untereinander) und im KSchG (im Verhältnis Unternehmer – Verbraucher) wird der Gefahrenübergang bei Übersendung von Ware neu regelt.

Lieferfrist (30 Tage)

Für Lieferungen an Verbraucher soll nunmehr eine maximale Lieferfrist von 30 Tagen gelten.

Informationspflichten des Unternehmers

Informationspflichten im KSchG

Von einigen Ausnahmen abgesehen, muss der Unternehmer den Verbraucher nunmehr klar und verständlich über wesentliche allgemeine Umstände informieren, damit der

Verbraucher an den geschlossenen Vertrag oder seine Vertragserklärung gebunden ist. Diese Umstände betreffen insbesondere

- Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung in angemessenem Umfang,
- Namen oder Firma und Kontaktdaten des Unternehmers,
- Gesamtpreis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller Abgaben sowie sonstige zusätzliche Kosten (zB Versandkosten),
- Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, Liefertermin,
- Beschwerdeverfahren,
- Hinweis auf das gesetzlichen Gewährleistungsrecht sowie gegebenenfalls Hinweis auf Kundendienstleistungen nach dem Verkauf und auf gewerbliche Garantien,
- Laufzeit des Vertrags oder Kündigungsbedingungen,
- Funktionsweise digitaler Inhalte,
- Interoperabilität digitaler Inhalte mit Hard- und Software.

Informationspflichten im FAGG

Bislang wurden die Inhalte der Fernabsatz-Richtlinie im KSchG geregelt. Da die neue Verbraucherrechte-Richtlinie weitere umfassende Rechte der Verbraucher bei Fernabsatzgeschäften sowie bei Geschäften außerhalb der Geschäftsräume normiert, hat der Gesetzgeber diese Neuregelungen nunmehr in einem eigenen Gesetz zusammengefasst, dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz ("FAGG").

Der Geltungsbereich des FAGG umfasst dabei Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern. Hierbei kommt vor allem Onlineshops besondere praktische Bedeutung zu. Bedeutsame Ausnahmen vom Geltungsbereich des FAGG sind insbesondere Verträge, bei denen das zu zahlende Entgelt des Verbrauchers EUR 50,- nicht übersteigt, Verträge über gewisse soziale Dienstleistungen, Gesundheitsdienstleistungen, Glücksspiel, Finanzdienstleistungen und Verträge über unbewegliche Sachen.

Vereinbarungen (Abweichungen) zum Nachteil des Verbrauchers sind unwirksam.

Analog zum KSchG gilt auch im FAGG, dass der Unternehmer den Verbraucher nunmehr klar und verständlich über wesentliche allgemeine Umstände informieren muss, damit der Verbraucher an den geschlossenen Vertrag oder seine Vertragserklärung gebunden ist. Diese Umstände betreffen insbesondere die bereits beim KschG genannten Punkte und werden noch wie folgt ergänzt:

- die außerhalb des Grundtarifs entstehenden Kosten des für den Vertragsabschluss genutzten Fernkommunikationsmittels,
- Hinweis auf Rücktrittsrechts, die Bedingungen, die Fristen und die Vorgangsweise für die Ausübung dieses Rechts; dies unter Zurverfügungstellung des Muster-Widerrufsformulars gemäß Anhang I Teil B des FAGG,
- Kosten des Rücktritts,

- Mindestdauer der Verpflichtungen, die der Verbraucher mit dem Vertrag eingeht,
- die Funktionsweise digitaler Inhalte einschließlich anwendbarer technischer Schutzmaßnahmen für solche Inhalte.

Handwerks- und Fernabsatzverträge

Für Handwerksverträge (Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten) außerhalb von Geschäftsräumlichkeiten gelten wesentliche Erleichterungen bei der Informationserteilung. Bei Fernabsatzverträgen ist die vom Unternehmer beizubringende Information in einer dem Fernkommunikationsmittel angepassten Art und Weise bereitzustellen. Mindestangaben sind die wesentlichen Merkmale der Waren oder Dienstleistungen, der Namen des Unternehmers, der Gesamtpreis, das Rücktrittsrecht, die Vertragslaufzeit und die Kündigungsbedingungen. In der Folge ist dem Verbraucher eine Bestätigung des geschlossenen Vertrages mit sämtlichen vom FAGG geforderten Informationen zur Verfügung zu stellen.

Besonderheiten bei Vertragsabschluss über Webseiten

Zunächst hat der Unternehmer den Verbraucher zumindest über die wesentlichen Merkmale der Waren oder Dienstleistungen, den Gesamtpreis, die Vertragslaufzeit und die Kündigungsbedingungen sowie die Mindestdauer der Verpflichtung aufzuklären. Neben dieser Erstinformationspflicht hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass der Verbraucher bei der Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass die Bestellung mit einer Zahlungsverpflichtung verbunden ist. Diesem Erfordernis wird insbesondere dadurch entsprochen, dass beim Bestellvorgang der Button der Schaltfläche gut lesbar mit den Worten "zahlungspflichtig bestellen" oder einer gleichartigen, eindeutigen Formulierung zu versehen ist. Kommt der Unternehmer dieser ausdrücklichen Verpflichtung nicht nach, so ist der Verbraucher nicht an den Vertrag gebunden.

Ferngespräch

Erfolgt der Vertragsabschluss mittels Ferngespräch, so hat der Unternehmer den Verbraucher bereits zu Beginn des Gespräches über seinen Namen oder seine Firma, gegebenenfalls seinen Auftraggeber, sowie den geschäftlichen Zweck des Gesprächs offenzulegen. Weitere Besonderheiten gelten für Verträge, die während eines unzulässigen Anrufs nach dem Telekommunikationsgesetz („Cold Calling“) ausgehandelt wurden.

Erweitertes Rücktrittsrecht des Verbrauchers

Das Rücktrittsrecht des Verbrauchers wird erweitert. Die wesentlichen Änderungen finden sich im FAGG. § 3 KSchG wird lediglich mit den Vorgaben für das Rücktrittsrecht nach dem FAGG in Einklang gebracht.

Wesentlich sind die Verlängerung des Rücktrittsrechts auf 14 Tage und die Regelung des Beginns der Laufzeit, die Höchstdauer des Rücktrittsrechts (weitere 12 Monate) sowie die Ausnahmen vom Rücktrittsrecht. Ferner werden im FAGG die Umstände der Ausübung des formlosen Rücktrittsrechts und die Rückabwicklung der jeweils bereits erfolgten Leistungen (Ware und Geld) geregelt.

Sonstige wesentliche Änderungen im KSchG und FAGG

Von Bedeutung ist nunmehr auch eine allgemeine Informationspflicht des Unternehmers über in Betracht kommende außergerichtliche Beschwerdeverfahren.

Letztlich kommt es auch zu einer Reduktion der Kosten telefonischer Beschwerden auf die eigentliche Kommunikationsdienstleistung für den Verbraucher. Darüber hinausgehende Entgelte dürfen nicht verrechnet werden.

Strafbestimmungen im FAGG

Das neu geschaffene FAGG legt in § 19 neben den oben dargestellten Klarstellungen und Informationspflichten auch eine Strafbestimmung mit erheblicher Strafdrohung fest. Derjenige Unternehmer, der gegen die im FAGG festgelegten Informationspflichten verstößt, ist mit Geldstrafe bis zu EUR 1.450,-- zu bestrafen.

Katja Schreibmayer

Für weiterführende Fragen zu diesen Themen stehen wir, insbesondere die Autoren, Dr. Stefan Schoeller und Mag. Katja Schreibmayer, gerne zur Verfügung.

Ihr PMSP- Team

PMSP

PIATY MÜLLER-MEZIN
SCHOELLER RECHTSANWÄLTE GMBH

Dieser Beitrag enthält lediglich allgemeine Informationen und kann eine professionelle einzelfallbezogene Beratung nicht ersetzen. Dieser Beitrag kann ohne eine solche auf den Einzelfall eingehende, fachkundig qualifizierte Beratung auch nicht als Entscheidungsgrundlage für Maßnahmen betrachtet werden, welche Konsequenzen für Ihre Geschäftstätigkeit und Gebarung haben. Eine Haftung für allfällige Schäden ist sohin ausdrücklich ausgeschlossen.